

Satzung des Fördervereins der Reservistenkameradschaft Kurmainz e.V.

§ 1 Rechtsform, Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Reservistenkameradschaft Kurmainz e.V.“ Abkürzung: „FöV RK-Kurmainz e.V.“
- (2) Sein Sitz ist in Mainz am Rhein.
- (3) Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz am Rhein eingetragen werden.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Finanzierung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke – im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins – es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch Vergütungen begünstigt werden. Zweck ist die Unterstützung bei nachfolgenden Aufgaben:
 - Allgemeine Förderung der Reservistenkameradschaft Kurmainz (Mitglied im Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.).
 - Betreuung von Soldaten, Veteranen und Reservisten der Bundeswehr.
 - Förderung der eigenen Jugendarbeit.
 - Finanzielle und Materielle Förderung zum Erhalt des Vereinsheims.
 - Förderung zum Erhalt Wehrhistorischer Sammlungen und Brauchtumpflege der Garnisonsstadt Mainz mit Schwerpunkt Kurmainzer Armee und der dazugehörigen Festungsanlage.
 - Förderung der Öffentlichkeitsarbeit durch Zivil-Militärische Völkerverständigung (u.a. Sicherheitspolitik) im In- und Ausland.
 - Unterstützung bei Schadensfällen und Katastrophenlagen
 - Ausbildung und Förderung militärischer Fähigkeiten (z.B. Marschausbildung, usw.)
 - Teilnahme an Sport- und Militärwettkämpfen z.B. internationalen Vergleichsschießen
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, Sachleistungen sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Ziele des Vereins (§ 2) bejaht und aktiv unterstützt sowie voll geschäftsfähig ist und den regulären Mitgliedsbeitrag (§ 4) zahlt.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (Mitgliedschaftsantrag) gegenüber dem Vorstand. Unter 18-jährige Personen müssen beim Mitgliedschaftsantrag die Erziehungsberechtigten mitunterzeichnen lassen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Nach Zustimmung des Vorstandes (einfache Mehrheit) ist die Mitgliedschaft rechtsgültig. Ein Mitgliedschaftsantrag kann ohne Angaben von Gründen durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss vom Vorstand abgelehnt werden.

- (3) Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Mitglieder, die sich durch besondere Arbeit im Verein hervorgetan haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diesen Mitgliedern sollte eine entsprechende Aufmerksamkeit zugedacht werden.
- (4) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod
 - durch Austritt (Kündigung der Mitgliedschaft)
 - durch Ausschluss durch den Vorstand
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- (6) Die Kündigung einer Mitgliedschaft ist schriftlich bis zum 31.10. des laufenden Jahres an den Vorstand zu richten (Kündigungsfrist). Die Kündigung wird zum 01.01. des nächsten Jahres wirksam.
- (7) Ein Mitglied kann bei Vorlage entsprechender Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gründe können insbesondere ein grober oder wiederholter Verstoß gegen die Vereinssatzung oder ein unehrenhaftes, unkameradschaftliches, bzw. vereinsschädigendes Verhalten, wie z.B. das Nichtzahlen des entsprechenden Beitrags sein.
- (8) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Das betreffende Mitglied soll vorher gehört werden.
- (9) Bei Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft sowie die Berechtigung zum Tragen von Vereinselementen und Auszeichnungen. Eine Rückerstattung des Beitrages erfolgt nicht.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder zahlen jährlich einen Mitgliedsbeitrag. Die Beitragshöhe (Mindesthöhe) wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt (§ 10) und ist in der aktuellen Version der Beitragsordnung vermerkt.
- (2) Der Beitrag wird erstmals zu Beginn der Mitgliedschaft, dann zum Ende des ersten Quartals des folgenden Geschäftsjahres (März) durch Lastschriftverfahren eingezogen (Fälligkeit).

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr und beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand (§7)
- die Revisoren (§8)
- der Beirat (§9)
- die Mitgliederversammlung (§10)

§7 Die Vorstandschaft

- (1) Der Vorstandschaft gehören an:
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Kassenwart
 - der Schriftführer
- (2) Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte. Ihr obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (3) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- (4) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn einer der Vorsitzenden anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über den Verlauf jeder Sitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen.
- (5) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig aus, so kann die Vorstandschaft ein anderes Mitglied mit der Übernahme der Geschäfte kommissarisch beauftragen, jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (6) Die Vorsitzenden berufen und leiten alle Sitzungen und Versammlungen des Vereins. Ihnen stehen alle Befugnisse zu, soweit sie nicht intern, satzungsgemäß oder durch Vereinsbeschlüsse anderen Einrichtungen des Vereins übertragen sind.
- (7) 1. und 2. Vorsitzender kann nur werden, wer bei der Bundeswehr gedient hat oder noch aktiv im Dienst steht und nicht unehrenhaft entlassen wurde. Andere Vorstandsämter können von Mitgliedern ausgeübt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Auf Antrag ist eine schriftliche, geheime Wahl vorzunehmen. Die einfache Mehrheit entscheidet.

§ 8 Die Revisoren

Durch die Mitgliederversammlung wird neben dem Vorstand ein Mitglied für 2 Jahre, auf Antrag, in geheimer Wahl, schriftlich zum Revisor sowie ein Mitglied zum stellvertretenden Revisor gewählt. Ihre Aufgabe ist es, einmal jährlich die Kassenführung zu überprüfen und festzustellen, ob das Vermögen im Sinne der Satzung verwendet wurde. Hierüber ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen und vom Revisor/den Revisoren zu unterzeichnen. Dies soll zeitnah vor dem jährlichen Rechenschaftsbericht geschehen. Der stellvertretende Revisor soll hierbei unterstützen. Mitglieder des Vorstands können nicht zu Revisoren gewählt werden.

§ 9 Der Beirat

Der Beirat besteht mindestens aus dem amtierenden Vorsitzenden der Reservistenkameradschaft Kurmainz (Mitglied im Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.) oder einem von ihm benannten Vertreter. Der Beirat hat bei Vorstandssitzungen des Fördervereins nur beratende Funktion und kein Stimmrecht.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie sollte im 1. Quartal pro Geschäftsjahr stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen die Einberufung verlangen. Dem Verlangen nach Einberufung muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Beantragung entsprechen.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich – entweder postalisch oder elektronisch (zum Beispiel per E-Mail) – und mindestens vier Wochen im Voraus unter Nennung der Tagesordnungspunkte. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekanntgegebene Anschrift gerichtet wurde.
- (4) Jedes Mitglied kann, bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung, schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit zugelassen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung mit einfacher Mehrheit den Versammlungsleiter.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei allen Versammlungen hat jedes Mitglied nur eine Stimme die auch per Briefwahl abgegeben werden kann. Das Mitglied gilt dann bezüglich des jeweiligen Abstimmungspunkts als „anwesend“. Stimmenübertragungen sind nicht möglich. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
Für den Fall der Beschlussunfähigkeit kann der Vorsitzende innerhalb der nächsten 15 Minuten eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes und die Revisoren werden einzeln und mit einfacher Mehrheit gewählt. Beauftragte werden nicht von der Mitgliederversammlung gewählt, sondern vom Vorstand nach dessen Wahl bestimmt.
Wahlen oder Abstimmungen erfolgen geheim, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies verlangt, ansonsten per Akklamation.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem vom Vorstand zu bestimmendem Protokollführer (normalerweise dem Schriftführer) und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben die nicht dem Vorstand obliegen. Sie beschließt über:
 - den jährlichen Kassenbericht des Schatzmeisters
 - den jährlichen Rechenschaftsbericht und die Entlastung des Vorstands sowie der Revisoren

- die Wahl des Vorstands (alle zwei Jahre)
- die Wahl des Revisors und seines Stellvertreters (alle zwei Jahre)
- die Festsetzung der Höhe der jährlichen Beiträge (Beitragsordnung)
- Änderung der Satzung
- Bestimmung der Grundsätze der Vereinsarbeit
- Auflösung des Vereins

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an den „Förderkreis Mainzer Garnionsmuseum e.V.“ zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, muss der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese durch die Gründungsversammlung vom 7. Februar 2025 beschlossene Satzung tritt mit dem Tag der Anerkennung durch das Finanzamt Mainz als zuständige Finanzbehörde und am 26. Februar 2025 der Eintragung in das Vereinsregister (VR 42520) des Amtsgerichtes Mainz in Kraft.